

Finanz- und Beitragsordnung

Stand: 10. Oktober 2015

Die aktuelle Fassung finden Sie immer unter **dvg-ev.org/dokumente**

Der Verein Direktversicherungsgeschädigte e.V. (DVG) ist aus der Interessengemeinschaft GMG-Geschädigte-Direktversicherte hervorgegangen und führt deren ursprüngliche Ziele und Aufgaben in der Struktur eines eingetragenen Vereins weiter.

Inhalt

- § 1 Finanzplanung
- § 2 Haushaltsplanung
- § 3 Grundsätze
- § 4 Zuwendungen von Mitgliedern
- § 5 Zuwendungen von Nichtmitgliedern
- § 6 Beiträge
- § 7 Pflicht zur Buchführung und Rechenschaftsablegung
- § 8 Prüfungswesen
- § 9 Rechte der Kassierer
- § 10 Rechte des Bundeskassierers
- § 11 Rechtsverhältnisse und Geldwesen
- § 12 Schadensersatz
- § 13 Inkrafttreten der Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Finanzplanung

(1) Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden unter den Gliederungen wie folgt verteilt:

- Bundesverband: 40 Prozent
- Landesverbände: 60 Prozent.

Der Anteil der Landesverbände an den Mitgliedsbeiträgen ergibt sich aus dem Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder zur Gesamtzahl aller Vereinsmitglieder. Die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge an nachgelagerte Gebietsgliederungen regeln die Landesverbände selbst.

(2) Spenden

Spenden werden im gleichen Verhältnis wie die Mitgliedsbeiträge den Gliederungen zugeteilt. Spenden werden generell auf das Konto des Bundesverbandes überwiesen und von diesem anteilig verteilt.

Spenden, die ausdrücklich nur einer Gliederung gespendet werden, verbleiben bei dieser in voller Höhe.

(3) Spendenbescheinigungen

Solange der Verein der Gemeinnützigkeit unterliegt werden Spendenbescheinigungen ausschließlich vom Bundeskassierer ausgestellt.

(4) Kontoführung

Die Konten aller Gliederungen des Vereins dürfen nur im Haben geführt werden.

(5) Verbandskassierer

Finanzmittel von Gebietsgliederungen, die diese nicht selbst verwalten können, werden treuhänderisch für 6 Monate vom übergeordneten Verband verwaltet. Danach gehen die Beträge an den annehmenden Verband über.

(6) Zuweisungen

Anteilige Zuweisungen für Mitglieder ohne Verband verbleiben beim jeweiligen übergeordneten Verband zur Betreuung dieser Mitglieder.

§ 2 Haushaltsplanung

(1) Der Bundesverband und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahrs einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltspläne werden von den Kassierern entworfen und spätestens einen Monat vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

(4) Die Haushaltsplanung darf nur auf Grund der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder erfolgen, die sich aus der zentralen Mitgliederdatei zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung ergeben. Spenden dürfen nur in dem Umfang in die Haushaltsplanung einbezogen werden, soweit sie verbindlich zugesagt sind.

§ 3 Grundsätze

(1) Die dem Verein zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(2) Die Kassierer und Vorstände aller Gliederungen sind gehalten die Finanzen so zu führen, dass keine Gliederung einen Verlust ausweist.

(3) In Sonderfällen kann ein Verlust ausgewiesen werden. Dies erfordert aber im Vorfeld die Konsultierung des Bundeskassierers und dessen Zustimmung. Sollte der Verlust beim Bundesverband entstehen, erfordert dies die Konsultierung der Landeskassierer und deren Zustimmung. (siehe §11(2, 3, 4)).

§ 4 Zuwendungen von Mitgliedern

(1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.

(2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.

(3) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen.

§ 5 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

(1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern sind Spenden.

(2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

(3) Spenden, die ein Mitglied entgegennimmt, sind von diesem unter Benennung des Spenders und dessen Adresse unverzüglich an den Bundesverbandskassierer weiter- zugeben. Wird die Spende einer Gliederung zugesprochen, so ist diese an den entsprechenden Kassierer weiterzugeben.

§ 6 Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 36,00 EUR pro Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag kann durch einen freiwilligen Zusatzbeitrag erhöht werden. Die Höhe des freiwilligen Zusatzbeitrags bestimmt das Mitglied selbst. Bei Ehepaaren/Partnerschaften zahlt das zweite Mitglied einen reduzierten Partnerbeitrag in Höhe von 18,00 EUR pro Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag eines Jahres ist im Voraus fällig. Er wird am 01. Februar im Last- schriftinzugsverfahren eingezogen.

Unabhängig vom Datum des Beitritts wird im Beitrittsjahr der volle Jahresbeitrag fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird vier Wochen nach Beitritt in den Verein in Rechnung gestellt und im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.

(2) Ermäßigter Mitgliedsbeitrag

Bei begründeten sozialen Härtefällen kann vom Bundesverband oder den Landesverbänden ein nach ihrer Einschätzung ermäßigter Mitgliedsbeitrag, oder eine Beitragsbefreiung auf Dauer oder begrenzte Zeit festgelegt werden.

(3) Fördermitglieder

Das Fördermitglied bestimmt die Höhe seines Beitrages selbst. Der Mindestbeitrag beträgt 5.- Euro pro Monat.

(4) Mahnverfahren

Kommt es bei der Durchführung des Lastschriftinzugs zur Rücklastschrift, mahnt der Verein den ausstehenden Betrag sowie etwaige Rücklastschriftkosten schriftlich mit vierwöchiger Zahlungsfrist an. In begründeten Fällen kann auf die Kosten der Rücklastschrift verzichtet werden.

(5) Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen

Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an den Verein oder dessen Gliederungen sind nicht statthaft.

§ 7 Pflicht zur Buchführung und Rechenschaftsablegung

(1) Der Bundesverband sowie alle nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände ein Kassenbuch mit Ausgaben und Einnahmen zu führen. Bundesverband und Gebietsverbände müssen Jahresberichte aufstellen.

(2) Für die Jahresberichte sind folgende Termine einzuhalten:

- Kassenbuchabschluss für die den Landesverbänden nachgelagerten Gebietsverbände sind bis spätestens zum 31. März des nachfolgenden Rechnungsjahres an die Landesverbandskassierer einzureichen.
- Kassenbuchabschluss und Jahresberichte der Landesverbände sind bis spätestens zum 30. Juni des nachfolgenden Rechnungsjahres an den Bundeskassierer einzureichen.
- Kassenbuchabschluss und Jahresbericht des Bundesverbandes ist bis spätestens zum 30. September des nachfolgenden Rechnungsjahres zu erstellen. Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern oder Delegierten dar- über zu berichten.

§ 8 Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Kassenbücher, die Kasse oder das Rechnungswesen durch satzungs- gemäß bestellte Kassenprüfer prüfen zu lassen. Bei Verbänden ohne Kassenprüfer übernimmt der Bundeskassierer zusammen mit einem Vorstandsmitglied diese Aufgabe.

(2) Zum Kassenprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie

bestellt worden sind, nicht an- gehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

(3) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundekassierer, kann selbst oder durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Kassenbücher oder das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(4) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Rechte der Kassierer

(1) Die Kassierer des Bundesverbandes und der Landesverbände vertreten ihre Verbände nach innen und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(2) Die Kassierer aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solche, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehenen Ausgaben nicht getätigt werden dürfen.

(3) Die Verfügungsberechtigung für Finanztätigkeiten des Bundekassierers regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

§ 10 Rechte des Bundekassierers

Der Bundekassierer ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Kassen- oder Rechnungswesens im Sinne des Vereins Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

§ 11 Rechtsverhältnisse und Geldwesen

(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Recht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

(2) Die Landesverbände bedürfen zur wirksamen Begründung von Verbindlichkeiten, die über die ihnen satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen, der Genehmigung des Bundesverbandes. Soweit solche genehmigungsbedürftigen Verbindlichkeiten ohne die Genehmigung des

Bundesverbandes eingegangen werden, haftet der Bundesverband hierfür nicht. Er haftet auch nicht für die Einstellungen von Angestellten bei Verbandsstufen.

(3) Der Bundesverband bedarf zur wirksamen Begründung von Verbindlichkeiten, die über die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen, der Genehmigung der Landeskassierer mit Dreiviertelmehrheit. Soweit solche genehmigungsbedürftigen Verbindlichkeiten ohne die Genehmigung der Landeskassierer eingegangen werden, haften die Landesverbände hierfür nicht. Sie haften auch nicht für die Einstellungen von Angestellten beim Bundesverband.

(4) Für die den Landesverbänden nachgelagerten Gebietsverbände bedarf es zur wirksamen Begründung von Verbindlichkeiten, die über die ihnen satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen, der Genehmigung des zuständigen Landesverbandes. Soweit solche genehmigungsbedürftigen Verbindlichkeiten ohne die Genehmigung des Landesverbandes eingegangen werden, haften hierfür weder der Landesverband noch der Bundesverband. Sie haften auch nicht für die Einstellungen von Angestellten der Verbandsstufen.

(5) Der Bundesverband als auch die Landesverbände sind berechtigt, eine außerordentliche Versammlung eines satzungsgemäßen Organs einer nachgeordneten Verbandstufe einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert.

§ 12 Schadensersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften dieser Finanz- und Beitragsordnung nicht, so hat er dem Bundesverband und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden ihrer Organe.

§ 13 Inkrafttreten der Finanz- und Beitragsordnung

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 10.10.2015 in Hofheim a/T Diedenbergen beschlossen und in Kraft gesetzt.